

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.04.2019

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 09.04.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der sonstigen Mitglieder in den vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen und Gremien, der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Stadt Freudenstadt Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Entschädigung der Gemeinderäte und Ortschaftsräte

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der von ihm gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt:

- a. für Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse 60,00 Euro je Sitzung
- b. für Sitzungen des Ortschaftsrates, des Gutachterausschusses, des Zweckverbandes Freudenstadt-Dornstetten, des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft und des Verkehrsbeirats 30,00 Euro je Sitzung

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates wird den Gemeinderäten, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, eine Entschädigung nach b. gewährt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen am selben Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Dabei werden Sitzungen nach a.- b. getrennt gezählt.

Besichtigungen und Ortstermine, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Für die Teilnahme der Gemeinderäte an Fraktionssitzungen wird gegen Nachweis (Unterschriftenliste) pro Sitzung eine Entschädigung von 30,00 Euro gewährt. Pro Jahr sind maximal 12 dieser Sitzungen entschädigungsfähig. Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend.

Die Vorsitzenden der Fraktionen, und bei deren Verhinderung der Stellvertreter (Sitzungsleiter), erhalten einen Zuschlag von 7,50 Euro pro Sitzung.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse wird nur den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses sowie im Falle der Verhinderung von Ausschussmitgliedern den hierfür anwesenden Stellvertretern gewährt.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten eine Kostenerstattung für Aufwendungen, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder des Ortschaftsrates, der beratenden und beschließenden Ausschüsse sowie der Fraktionen Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, welche nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter glaubhafter Darlegung der Gründe wird eine zusätzliche Entschädigung
- a. für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren in Höhe von maximal 10,00 Euro je Betreuungsstunde gewährt. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gewährt,
 - b. für die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich in Höhe von maximal 10,00 Euro je Betreuungsstunde gewährt,

sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt. Die Kostenerstattung erfolgt gesondert und auf Einzelantrag.

§ 3

Allgemeine Entschädigung

- (1) Die Stadt Freudenstadt gewährt sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die nicht nach § 2 dieser Satzung erfasst werden, als Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles eine Entschädigung in Höhe von 6,00 Euro je Stunde, maximal 48,00 Euro am Tag.
- (2) In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Entschädigung kann im Einzelfall nach den tatsächlich, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet werden.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen erhält der Wahlvorsteher eine Entschädigung
- | | |
|--|------------|
| ▪ bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden: | 50,00 Euro |
| ▪ von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: | 65,00 Euro |
| ▪ von mehr als 6 Stunden Tageshöchstsatz: | 75,00 Euro |

- (2) Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen erhalten die stellvertretenden Wahlvorsteher sowie der Schriftführer eine Entschädigung
- | | |
|--|------------|
| ▪ bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden: | 40,00 Euro |
| ▪ von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: | 55,00 Euro |
| ▪ von mehr als 6 Stunden Tageshöchstsatz: | 65,00 Euro |
- (3) Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen erhalten die sonstigen Mitglieder eines Wahlgorgans bzw. Hilfskräfte eine Entschädigung
- | | |
|--|------------|
| • bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden: | 30,00 Euro |
| • von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: | 45,00 Euro |
| • von mehr als 6 Stunden Tageshöchstsatz: | 55,00 Euro |
- (4) Abs. 1 bis Abs. 3 sind auch anzuwenden, wenn an einem Tag mehr als eine Wahl oder Abstimmung gleichzeitig stattfinden.

§ 5

Sachkostenpauschale für Fraktionsarbeit im Gemeinderat

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Arbeiten innerhalb der Fraktionen eine jährliche Sachkostenpauschale. Diese beträgt für alle Fraktionen des Gemeinderats einmalig 500 Euro pro Jahr und für jedes Gemeinderatsmitglied 100 Euro pro Jahr. Die pauschale Entschädigung von 100 Euro pro Jahr erhalten auch Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG). Die Aufwandsentschädigung beträgt 50% des jeweiligen Mittelbetrages der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der entsprechenden Gemeindegrößengruppe

Im Fall der Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse durch Rechtsverordnung des Innenministeriums nach § 9 Abs. 2 AufwEntG ändern sich die festgelegten Entschädigungsbeiträge entsprechend.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist zum Monatsende zu zahlen. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung bezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist auch der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates abgegolten. Der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderatsmitglied sind, ebenso abgegolten.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt,

- a. wenn der Ortsvorsteher länger als drei Monate das Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- b. solange der Ortsvorsteher des Dienstes enthoben ist.

Im Falle der Erkrankung wird die Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von sechs Monaten weitergewährt.

§ 7 Fahrtkostenvergütung

Bei einer Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu einer Entschädigung nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.10.1986, zuletzt geändert am 26.05.2015 sowie die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher vom 16.12.1975, zuletzt geändert am 07.12.1982 außer Kraft.

Freudenstadt, 09. April 2019

Gez. Julian Osswald
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.